
VERSICHERUNGSINFO

DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

Wegehalterhaftpflicht

1. Aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§1319a) haftet der Halter eines Weges den Benützern wenn durch den mangelhaften Zustand des Weges ein Schaden herbeigeführt wird. Die Haftung (gesetzliche Verantwortung) des Wegehalters ist im Gesetz nach den Regeln des Schadenersatzrechtes geregelt.
2. Seit 1997 besteht bei Oberösterreich Tourismus eine Wegehalterhaftpflichtversicherung, deren Versicherungsprämie von Oberösterreich Tourismus getragen wird und den einzelnen touristischen Organisationen somit keine zusätzlichen Versicherungskosten entstehen.
In diesem Vertrag gilt der jeweilige Wegehalter in seiner gesetzlich geregelten Verantwortung gegenüber den berechtigten Wegbenützern versichert, sofern er nicht selbst versichert ist. Oberösterreich Tourismus übernimmt durch diesen Versicherungsvertrag keine Wegehaltereigenschaft!
3. Die Versicherungssumme beläuft sich auf EUR 3.633.641,--.
4. Wegehaftpflicht:
 - a) Diese besondere Vereinbarung ist gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen nachrangig. Oberösterreich Tourismus kann die Abwicklung schriftlich verlangen, sofern innerhalb angemessener Frist keine aufrechte Haftpflichtversicherung seitens des Wegeeigentümers bzw. seitens der örtlichen Tourismusorganisation namhaft gemacht werden kann.
Der berechnete Wegehalter gilt als mitversicherte Person im Rahmen der Wegehalterhaftpflicht, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht. Die Abwicklung eines Versicherungsfalles berührt Regress- und/oder Ausgleichsansprüche nicht.

b) Versicherungsschutz wird geboten für die gesetzliche Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) für:

- § Wanderwege (auch Winterwanderwege, sofern diese entsprechend markiert und ersichtlich sind, davon ausgenommen sind Schneeschuhwanderungen, da diese abseits von markierten Wegen durchgeführt werden),
- § Radwege (auch Mountainbike-Strecken),
- § Erlebniswege
- § Klettergärten/-steige sowie
- § für die zum Weg gehörenden Anlagen wie Beschilderung, Stützmauern, Ruhebänke, Hindernisse für Parcours, Geländer, Brücken, Stiegen uä.

sowie

§ Reitwege und Langlaufloipen:

Die Haftungsverpflichtung als Wegehalter sieht gem. ABGB vor, dass eine grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters gegeben sein muss, um überhaupt einen Schadenersatzanspruch stellen zu können. Liegt aber eine vertragliche Haftung vor, so greifen die Haftungsbestimmungen gem. ABGB bereits bei leichter Fahrlässigkeit!

Dies trifft z.B. bei entgeltlich genutzten Langlaufloipen oder auch Reitwege (hier erfolgt die Nutzung auch mittels Entgelt) zu.

Aus diesem Grund wurde die Wegehalterhaftpflichtversicherung dementsprechend erweitert, wonach die Wegehaltereigenschaft von entgeltlich genutzten Loipen bzw. Reitwege mitversichert gilt. Für Schadenersatzverpflichtungen aus der vertraglichen Haftung (entgeltlich genutzte Loipen, Reitwege) gilt ein Sublimit von 10% der Pauschalversicherungssumme, somit EUR 363.364,17.

c) Voraussetzung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die genannten Wege, sofern diese von Oberösterreich Tourismus für den Freizeitsport freigegeben wurden und/oder in von oberösterreichischen Tourismusorganisationen aufgelegten Prospekten oder Katalogen aufscheinen.

d) Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Wege und Anlagen für Motorsport und Alpinski laufen.

5. Nutzungshaftpflicht:

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten der berechtigten Nutzer der in Pkt. 3.b) genannten Wege für Sachschäden, auch Flurschäden, an den Grundstücken und Liegenschaften, die an die genannten Wege angrenzen.

b) Voraussetzung:

Der Versicherungsschutz besteht, sofern die Personaldaten der schadenverursachenden Person bekannt gegeben werden, der Weg berechtigt benutzt wurde und der Schaden im Rahmen der Ausübung des Freizeitsports verursacht wurde.

c) Der Versicherungsschutz besteht subsidiär.

6. Insbesondere erbringt der Versicherer in Vertretung für den versicherten Wegehalter aufgrund des Versicherungsvertrages folgende Leistungen:

a) Er prüft bei Anspruchstellung eines Geschädigten (der durch die Benützung eines Weges einen Schaden erleidet) ob ein Verschulden (leichte oder grobe Fahrlässigkeit) des Wegehalters (Inhabers) vorliegt.

b) Nach abgeschlossener Rechtsprüfung (Verschulden des Wegehalters ja oder nein) erbringt der Versicherer entweder eine Leistung im Sinne einer Zahlung an den Geschädigten oder er tritt für den versicherten Wegehalter in die Abwehr der Ansprüche ein (bei ungerechtfertigter Schadenersatzforderung) und übernimmt sämtliche Kosten (zB Prozesskosten), die durch die Abwehrfunktion entstehen können.

7. Der gesamte Versicherungsschutz besteht allerdings nur subsidiär, das heißt er gilt nur insoweit, als die genannten Risiken nicht in einer anderen Versicherung Deckung finden.

8. Sollten neu angelegte Wege bzw. Wege die neu für die Öffentlichkeit frei gegeben werden in diese bestehende Versicherung aufgenommen werden, ist dies durch ein formloses Schreiben mit folgendem Inhalt an Oberösterreich Tourismus zu übermitteln:

a) Bezeichnung des Weges,

b) ungefähre Länge des Weges,

c) Beilage einer Karte in der der Verlauf des Weges gekennzeichnet ist.

9. Alle weiteren Schritte werden vom Oberösterreich Tourismus veranlasst. Dieser informiert die betroffene touristische Organisation in weiterer Folge auch über die erfolgte Aufnahme des Weges in die Versicherung.